

wurden zuerst 1924 geprägt. Die später abgeordnete Nennwertbesetzung bei den Reichsilbermünzen wurde zuerst bei den Mitte 1926 geprägten 2 Reichsmarkstücken (RM) angewandt. Es folgten im gleichen Jahre noch Ausprägungen von 1-, 8- und 5-Reichsmarkstücken.

Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gelde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze in stande ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

Das **Speziallaboratorium** ist im Jahre 1926 errichtet worden und dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokumantische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle dokumantische und chemisch-analytischen Untersuchungen werden völlig unabhängig von einander in jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt, das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann mitgeteilt, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.

Das **Eichwesen**. Von den früheren 28 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg. Aufsichtsbearbeiter für diesen Bezirk ist der Eichdirektor. Ihm unterstehen vier Eichämter:

- das Haupt-Eichamt in Hamburg, Spaldingstr. 85,
- das Eichamt in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6,
- das Neben-Eichamt in Bergedorf,
- das Neben-Eichamt in Cuxhaven.

Das Haupt-Eichamt und das Eichamt Falkenried sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Präzisions-Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Fasern nebst Tara Ermittlung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions Gewichten, Goldmünzgewichten, Waagen für alle Belastungen, Präzisionswaagen, selbsttätigen Reagenzwaagen, für den Verkauf von Schweinen und älteren bestimmten Viehhof Sternschanze und den in der Nordwestecke des Heiligengefeldes gelegenen Zentral-Viehhof, welcher für den Handel mit Rindern und Schafen vorgesehen ist. Die hier befindliche, eine Grundfläche von 14 000 qm bedeckende Verkaufshalle bietet Raum für 2500 Rinder und für 6000 Schafe. Der Zentral-Viehhof ist durch einen unter der Feldstrasse durchführenden Tunnel mit dem Zentral-Schlachthof verbunden. Der Schlachthof ist geöffnet: Rinderschlachthof Montag und Donnerstag 8-5, Dienstag und Freitag 7-5, Mittwoch und Sonnabend 7-2 Uhr; Schweineschlachthof Montag 8-4, Dienstag 8-6, Mittwoch 7-3, Donnerstag und Freitag 8-5, Sonnabend 7-2 Uhr. Das Töten von Schlachtwieh darf nicht später als 2 Stunden vor Betriebschluss erfolgen. Der Auftrieb von Schlachtwieh ist bis eine Stunde vor Schluss des Schlachthofes gestattet. Personen, die den Schlachthof zu besichtigen wünschen, haben die Zeit vor dem Auftrieb im Bureau der Schlachthofverwaltung, an der Kampstr. 46 nachzusuchen. Kinder dürfen den Schlachthof nicht betreten. Die Schlachtwiehmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten: für Rinder und Schafe am Donnerstag v. 8-1; für Kälber am Dienstag v. 9-2; für Schweine am Dienstag v. 8-1.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Detailistenkammer

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

Für jeden Wahlkreis ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Die Verzeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierzu erläßt die Kammer eine öffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, bis zu welchem die Eintragungen beantragt werden können. Während dieser Frist die mindestens 2 Wochen betragen muß, sind die im Vorjahre aufgestellten Verzeichnisse öffentlich auszuliegen.

Wahlbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde zu werden, das 80. Lebensjahr vollendet haben und von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitgliedern der Kammer werden.

Die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder der Kammer werden als Wahlaufsätze gewählt, die vom Wahlausschuss aufgestellt sind. Die Kammer entsendet in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe je 2 Mitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern. Ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in den Landesentscheidungen in Hamburg vertreten.

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 22 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

- Kolonialwaren- u. Delikatessenhandel
- Fischhandel
- Milchhandel
- Brothandel
- Frucht- und Gemüsehandel
- Tabak- und Zigarrenhandel
- Textilwaren
- Schuhwaren- und Lederhandel
- Mobelfach-Gewerbe
- Buch-, Kunst- und Musikalienhandel
- Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw.
- Apotheker
- Getreide und Futurhandel
- Kohlen- und Holzhandel
- Lotteriekollektur
- Transport- und Verkehrsgewerbe
- Hotel- und Gastwirtsgewerbe
- Wein-Sprittosen- u. Fruchtsafthandel
- Alt- und Produktenthandel
- Hausmakler
- Geschäftsmakler
- Lichtspieltheater

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des Berufs in praktischer Berufsausübung stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigen Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 80-86 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 bzw. 8 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Glasschutzkasse a. G. v. 1923, neue Rabenstr. 27/30, Geschäftszelt 8-4 Uhr. Die Glasschutzkasse bezweckt die gegenseitige Kostentragung für Bruchschäden an allen eingesetzten Glasscheiben, die den Mitgliedern gehören oder wofür sie die Gefahr tragen. Als Mitglieder werden Einzelhändler sowie Grundbesitzer aufgenommen, die als Einzelhändler, bzw. Gewerbetreibende, Geschäftsräume vorweisen. 1. Vors., John Engel, Marktstr. 15.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer

Holstenwall 12, Fernspr. C 4 Dammtor 1018, auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 30. November 1922 reorganisiert. Besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 20 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 20 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender Dr. Ing. Ernst Schiele, Bassinstr. 16 stellvertretender Vorsitzender: — Mitglieder werden durch die Detailistenkammer zu je 2 in 6 Geschäftsbezirken in Gruppen von 6 Jahren gewählt. Die Industriellen wählen in 10, die Hand-

werker in 16 Gruppen. Nach Ablauf von je 8 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren und zu fördern hat. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnung-Novelle vom 26. Juli 1927 die Rechte und Pflichten der Gewerbekammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt. Die in vorstehenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 650.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten Sachverständigen in Gewerbebezirken steht im Abschnitt I (Behörden) Seite 10 im Handbuche unter „Gewerbekammer“. Die Gebührenordnung für Sachverständige ist abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes, Seite 43.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer

neue Rabenstr. 27/30 — Fernspr.: H 2 Elbe 2502 u. 2598, 5700 bis 5708,

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

Für jeden Wahlkreis ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Die Verzeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierzu erläßt die Kammer eine öffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, bis zu welchem die Eintragungen beantragt werden können. Während dieser Frist die mindestens 2 Wochen betragen muß, sind die im Vorjahre aufgestellten Verzeichnisse öffentlich auszuliegen.

Wahlbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde zu werden, das 80. Lebensjahr vollendet haben und von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitgliedern der Kammer werden.

Die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder der Kammer werden als Wahlaufsätze gewählt, die vom Wahlausschuss aufgestellt sind. Die Kammer entsendet in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe je 2 Mitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern. Ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in den Landesentscheidungen in Hamburg vertreten.

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 22 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

- Kolonialwaren- u. Delikatessenhandel
- Fischhandel
- Milchhandel
- Brothandel
- Frucht- und Gemüsehandel
- Tabak- und Zigarrenhandel
- Textilwaren
- Schuhwaren- und Lederhandel
- Mobelfach-Gewerbe
- Buch-, Kunst- und Musikalienhandel
- Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw.
- Apotheker
- Getreide und Futurhandel
- Kohlen- und Holzhandel
- Lotteriekollektur
- Transport- und Verkehrsgewerbe
- Hotel- und Gastwirtsgewerbe
- Wein-Sprittosen- u. Fruchtsafthandel
- Alt- und Produktenthandel
- Hausmakler
- Geschäftsmakler
- Lichtspieltheater

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des Berufs in praktischer Berufsausübung stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigen Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 80-86 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 bzw. 8 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Glasschutzkasse a. G. v. 1923, neue Rabenstr. 27/30, Geschäftszelt 8-4 Uhr. Die Glasschutzkasse bezweckt die gegenseitige Kostentragung für Bruchschäden an allen eingesetzten Glasscheiben, die den Mitgliedern gehören oder wofür sie die Gefahr tragen. Als Mitglieder werden Einzelhändler sowie Grundbesitzer aufgenommen, die als Einzelhändler, bzw. Gewerbetreibende, Geschäftsräume vorweisen. 1. Vors., John Engel, Marktstr. 15.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen. Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrnschaften der Gesandte und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet eine gewerbliche Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht übergehender Handwerksbetrieb ist. Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nicht-gewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmittglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht-gewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt. Die Kammer kann das Wahrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung Berufstände im hamburgischen Einzelhandels- und darüber hinaus angeschlossenen Berufen zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namhaftig hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden vom Präses